



Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung

gemäss Leittext vom 31.8.2012 (Stand am 31.1.2018) → bitte bis nach E-Circuit stehen lassen

Uhrenarbeiterin/Uhrenarbeiter mit eidgenössischem Berufsattest (EBA)

Änderung vom **[Version 22.07.2020]**

*Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)
verordnet:*

I

Die Verordnung des SBFI vom 10. Februar 2015¹ über die berufliche Grundbildung Uhrenarbeiterin/Uhrenarbeiter mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. c

¹ Uhrenarbeiterinnen und Uhrenarbeiter auf Stufe EBA beherrschen namentlich die folgenden Tätigkeiten und zeichnen sich durch folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen aus:

- a. Sie arbeiten in Uhrenateliers in den Bereichen Zusammensetzen von mechanischen und elektronischen Uhrwerken, Einschalen, Aufsetzen der Zeiger und des Zifferblatts, Regulieren sowie Zusammensetzen von Bestandteilen der Ausstattung (Habillage).

² Innerhalb des Berufs der Uhrenarbeiterin oder des Uhrenarbeiters auf Stufe EBA gibt es die folgenden Schwerpunkte:

- c. Ausstattung (Habillage).

Art. 3 Abs. 1

¹ Die berufliche Grundbildung Uhrenarbeiterin oder Uhrenarbeiter kann für Erwachsene auch in modularer Form angeboten werden.

¹ SR 412.101.221.25

Art. 5 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 und 7 sowie Abs. 3 Bst. c

¹ Die Ausbildung umfasst in den folgenden Handlungskompetenzbereichen die nachstehenden Handlungskompetenzen:

- b. Zusammensetzen von Bestandteilen:
 - 3. Bestandteile von Uhrwerken zusammensetzen,
 - 7. Bestandteile der Ausstattung (Habillage) zusammensetzen;

³ Je nach gewähltem Schwerpunkt müssen zudem folgende Handlungskompetenzen erlangt werden:

- c. Schwerpunkt Ausstattung (Habillage): Handlungskompetenzen nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffern 4 und 7.

Art. 10 Abs. 1 und 1^{bis}

¹ Bei der modularen Ausbildung sind die Handlungskompetenzen nach Artikel 5 auf folgende Module mit der entsprechenden Lektionenzahl aufgeteilt:

Module	Bildung in beruflicher Praxis	Berufskennntniss e	Total Lektionen
1. Grundmodul	260	190	450
2. Modul Zusammensetzen oder Modul Ausstattung (Habillage)	220	105	325
3. Modul Aufsetzen und Einschalen	205	75	280
Total Lektionen	685	370	1055

^{1bis} Die Lernenden wählen zwischen dem Modul Zusammensetzen und dem Modul Ausstattung (Habillage).

Art. 12 Sachüberschrift, Einleitungssatz und Bst. d

Fachliche Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- d. Abschluss, der als gleichwertig zum EFZ Uhrmacherin bzw. Uhrmacher oder zum EFZ Uhrmacherin Produktion bzw. Uhrmacher Produktion gilt, mit den notwendigen Berufskennntnissen im Bereich der Uhrenarbeiterin und des Uhrenarbeiters EBA und mit mindestens 5 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;

Art. 13 Höchstzahl der Lernenden

¹ Betriebe, die eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner zu 100 Prozent oder zwei Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner zu je mindestens 60 Prozent beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.

² Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 Prozent oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 Prozent darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.

³ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, ein eidgenössisches Berufsattest oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

⁴ In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.

⁵ In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

Art. 20 Abs. 1

¹ Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung werden die Handlungskompetenzen in den nachstehenden Qualifikationsbereichen wie folgt geprüft:

- a. praktische Arbeit, als vorgegebene praktische Arbeit (VPA) im Umfang von 8 Stunden; dafür gilt Folgendes:
 1. dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft,
 2. die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen,
 3. die Lerndokumentation und die Unterlagen des überbetrieblichen Kurses dürfen als Hilfsmittel verwendet werden,
 4. der Qualifikationsbereich umfasst die folgenden Handlungskompetenzbereiche sowie das Fachgespräch im Umfang von 20–30 Minuten mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1.	Zusammensetzen von Bestandteilen (Handlungskompetenzbereich b, Ziffern 1 und 2) Einhalten der Produktionsstandards Anwenden der Richtlinien bezüglich Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz	40 %
2.	Handlungskompetenzen gemäss Schwerpunkt	40 %
3.	Fachgespräch	20 %

- b. Allgemeinbildung; der Qualifikationsbereich richtet sich nach der Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006² über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

Art. 21 Abs. 5

⁵ Sie haben folgenden zeitlichen Umfang:

	Module	praktische Arbeit	Berufskennnisse
1.	Grundmodul	5 Stunden	1 Stunde
2.	Modul Zusammensetzen oder Modul Ausstattung (Habillage)	6 Stunden	1 Stunde
3.	Modul Aufsetzen und Einschalen	4 Stunden	1 Stunde

Art. 22 Abs. 3 und 6

³ Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der folgenden Noten mit nachstehender Gewichtung:

- Note für den Unterricht in den Berufskennnissen: 80 %;
- Note für die überbetrieblichen Kurse: 20 %.

⁶ Für die Berechnung der Gesamtnote werden die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

- praktische Arbeit: 50 %;
- Allgemeinbildung: 20 %;
- Erfahrungsnote: 30 %.

Art. 23 Abs. 4 Bst. b

⁴ Die Gesamtnote ist das gerundete Mittel aus der Summe der Noten für:

- das Modul Zusammensetzen oder das Modul Ausstattung (Habillage);

Art. 26 Abs. 2

² Für die Berechnung der Gesamtnote werden die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

- praktische Arbeit: 80 %;
- Allgemeinbildung: 20 %.

² SR 412.101.241

Art. 31a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Lernende, die ihre Bildung als Uhrenarbeiterin EBA oder Uhrenarbeiter EBA vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... begonnen haben, schliessen sie nach bisherigem Recht ab, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2024.

² Kandidierende, die das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Uhrenarbeiterin EBA oder Uhrenarbeiter EBA bis zum 31. Dezember 2024 wiederholen, werden nach bisherigem Recht beurteilt. Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden sie nach neuem Recht beurteilt.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

[Datum]

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation:

Josef Widmer
stellvertretender Direktor